

75. Welches ist die Bedeutung der Thatbestandsmerkmale „ein Ärgernis geben“ und „öffentlich“ bei dem Vergehen des St.G.B.'s §. 183?

Vgl. Bd. 1 Nr. 103.

I. Straffenat. Urt. v. 12. Juli 1880 g. G. Rep. 1892/80.

I. Landgericht München I.

Gründe:

„Die Revision behauptet Verletzung des St.G.B.'s §. 183 deshalb, weil „öffentliches Ärgernisgeben da nicht angenommen werden könne, wo nur eine Person und zwar diejenige, gegen welche der unzüchtige Angriff gerichtet war, die Handlung wahrnahm und wahrnehmen konnte.“

Die Straftat des §. 183: „Wer durch eine unzüchtige Handlung öffentlich ein Ärgernis giebt“ ist in der Verletzung des Sittlichkeitsgefühles gegeben; die an sich für das Strafrecht gleichgültige Unzüchtigkeit der Handlung verfällt dann dem Strafgesetze, wenn sie, wie die Handlung des §. 166 im Eingang dem religiösen Gefühle, so dem Sittlichkeitsgefühle einen Anstoß gewährt. Zur Strafbarkeit genügt es nicht, daß eine Person vermöge ihrer individuellen Empfindung Ärgernis genommen hat, sondern es ist erforderlich, daß die betreffende Handlung so geartet ist, daß sie das allgemeine moralische bzw. religiöse Gefühl verletzt. Andererseits genügt es aber nicht, wie das angefochtene Urteil annimmt, daß die Handlung geeignet ist, Anstoß zu erregen, sondern sie muß solchen wirklich gegeben haben. Ärgernis ist erst dann gegeben, wenn jemand Ärgernis genommen hat. Andernfalls müßte die Strafnorm lauten: „wer eine zur Erregung von Ärgernis geeignete unzüchtige Handlung vornimmt“. Nur das verletzte Sittlichkeitsgefühl wird vom Gesetze geschützt, nicht soll dasselbe bewahrt werden vor Handlungen, welche es verletzen können. Das Urteil des Landgerichtes hat aber auch festgestellt, daß der Soldat B. an dem unzüchtigen Angriff des Angeklagten Ärgernis genommen hat. Daß, wenn das Ärgernis eines einzelnen an den objektiv ärgerlichen Handlungen ausreicht, darin ein Unterschied begründet sein sollte, daß gegen diesen die Handlung ihre Richtung nahm, wie die Revision das geltend macht, ist nicht abzusehen: die nicht an der strafbaren Handlung teilnehmende Person, gegen welche die Unzucht sich richtet, wird nicht weniger, als ein dritter Unbeteiligter, sondern vorzugsweise in seinem Sittlichkeitsgefühl verletzt. Das aber kann nicht bezweifelt werden, daß mehr als das Ärgernis auch nur einer Person nicht erforderlich ist. Das Gesetz lautet nicht, wie beispielsweise der §. 150 des früheren preussischen Strafgesetzbuchs, „wer ein öffentliches Ärgernis giebt“, wodurch auf das Publikum, auf eine Mehrheit der geärgerten Personen hingedeutet war, sondern „wer öffentlich ein Ärgernis giebt“. Das Begriffsmerkmal der Öffentlichkeit im §. 183 bezieht sich auf die unzüchtige Handlung, ebenso wie im §. 166 und der §. 183 ist diesem entsprechend dahin zu verstehen: „wer dadurch, daß er öffentlich eine unzüchtige Handlung vornimmt, ein Ärgernis giebt“. Durch dies Merkmal ist aber anders, wie in §. 360 Biff. 13, in dem §§. 166 und 183 die Ärgernisbereitung durch die betreffende Handlung nur unter der weiteren Voraussetzung für

straffällig erklärt, daß die letztere öffentlich geschieht. Aber auch dies Moment hat das Urteil thatsächlich ohne Rechtsirrtum festgestellt. Denn dasselbe hat nicht nur die Öffentlichkeit des Ortes, sondern weiter festgestellt, daß derselbe ein vielbegangener Platz ist und damit festgestellt, daß der Vorgang für Vorübergehende wahrnehmbar war und ebenso, daß unmittelbar in der Nähe eine Anzahl Personen, die wenn auch gerade schlafende Wachmannschaft, zugegen war, so wie endlich, daß durch die Art der unzüchtigen Handlung keineswegs die Wahrnehmbarkeit für solche, welche den Angeklagten bemerkten, ausgeschlossen bleiben mußte. Nicht Voraussetzung ist, daß dritte Personen die unzüchtige Handlung wirklich gesehen haben; im Begriff der Öffentlichkeit ist das nicht enthalten.“